



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 9

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13. August 2014

44. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe vom 17. Juli 2014



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Eschenbach i.d.OPf. (Verbandssatzung)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2014



Bekanntmachung Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2014



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Renaturierung des Schwarzenbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 113, 113/2 und 113/3 der Gemarkung Schwarzenbach durch die Gemeinde Schwarzenbach - B e k a n n t m a c h u n g



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe für das Haushaltsjahr 2014



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe - 3. Änderung



Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz



Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Verbandssatzung)



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Verbandssatzung)



Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich der Marktgemeinde Leuchtenberg - Anordnung





Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe vom 17. Juli 2014

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe erlässt auf Grund von Art. 27 und Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) und dem Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse sowie für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **15,00 €**.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außer der Sitzungspauschale Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Sitzungspauschale eine Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer in Höhe von **15,00 €**, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit vor 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach den jeweils für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Regelungen.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Höhe der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und aller Stellvertreter bestimmt die Verbandsversammlung per Beschluss.

- (2) Werden die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A 8 (gem. Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) angehoben, sind auch die Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und aller Stellvertreter mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben. Sog. „Sockelbeträge“ bleiben dabei unberücksichtigt und werden nicht gewährt.
- (3) Ferner erhalten der Verbandsvorsitzende und alle Stellvertreter eine jährliche Sonderzuwendung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung, insbesondere in Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 17. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2009 außer Kraft.

Vorbach, den 17. Juli 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

gez. Roder

(Werner Roder)

1. Verbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Eschenbach i.d.OPf. (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Eschenbach i.d.OPf.** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Eschenbach i.d.OPf.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Eschenbach i.d.OPf.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 10.04.1992 von der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung in Höhe von 25 Euro.
- (4) Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung in Höhe von 30 Euro.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung.
Das Sitzungsgeld beträgt für die die Stadt Eschenbach i.d.OPf. vertretenden Mitglieder 25 Euro, sonst 30 Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrtauslagen abgegolten.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Sitzung in Höhe von 25 Euro
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 25 Euro

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

(2) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an dem im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen beweglichen Schulverbandsvermögen bestimmt sich nach den im vorhergehenden Haushaltsjahr für die Berechnung der Umlage geltenden Maßstäben und wird in Geld abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.08.2002 außer Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 05.08.2014

Gez.

Peter Lehr

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.

I.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.

(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband Eschenbach i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 556.000 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 35.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 357.000 € festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2013 von insgesamt 210 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.700 € und
im Vermögenshaushalt	0 € .

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 08.07.2013

Schulverband Eschenbach i.d.OPf

gez.

Lehr
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 30.06.2014 Nr. 21/22-941-96/2014 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eschenbach i.d.OPf., 11.07.2014

gez.

Lehr
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Pressath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 618.500,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 25.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 464.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 274 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.693,7957 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 21. Juli 2014, Az. 21/22-941-1092014 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath im Rathaus Pressath, Zimmer 12, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ferner wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath im Rathaus Pressath, Zimmer 10, zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Pressath, 28. Juli 2014
Schulverband Pressath

gez.
Walberer
Schulverbandsvorsitzender

* * *

43-642/28-222

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Renaturierung des Schwarzenbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 113, 113/2 und 113/3 der Gemarkung Schwarzenbach durch die Gemeinde Schwarzenbach

Bekanntmachung

Die Gemeinde Schwarzenbach hat Planunterlagen zur Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens zur Renaturierung des Schwarzenbaches im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 113, 113/2 und 113/3 der Gemarkung Schwarzenbach beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab eingereicht.

Gemäß dem Erläuterungsbericht sollen zwei unterschiedlich große Mäander angelegt werden und in das Gewässer größere Steine und Felsen eingebracht werden, die die Fließgeschwindigkeiten dynamisch gestalten sollen.

Die vorgesehene Maßnahme stellt eine Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG dar, die nach § 68 Abs. 1 WHG eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Für diese Ausbautvorhaben war durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i.V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wonach eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden kann.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.
Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist
(§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d.Waldnaab, 21.07.2014
L a n d r a t s a m t

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe
für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung, Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit
-KommZG- und Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 124.700,-- €

und im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 300.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine *Verwaltungsumlage* wird nicht erhoben.
- (2) Eine *Investitionsumlage* wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der *Kassenkredite* zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2014, Nr. 21/22-941-53/2014 festgestellt, daß die Haushaltssatzung 2014 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe in Haselbrunn Nr. 4, 92676 Speinshart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tremmersdorf, den 16. Juni 2014

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe, Sitz: Tremmersdorf**

gez. Josef Wiesend, Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe

3. Änderung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe erlässt auf Grund von Art. 30, Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 02. 2012 (GVBl. S. 30) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 02. 2012 (GVBl. S. 30) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 08. Juli 2014 folgende

Satzung

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes vom 19.12.1997 i.d.F. der Änderungssatzung v. 29.07.2008 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 lautet nunmehr:

Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse sowie für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,-- €

(2) § 1 Abs. 5 lautet nunmehr:

Selbständig Tätige erhalten neben der Sitzungspauschale eine Verdienstauffallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 10,-- €, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit von 19.00 Uhr oder an Samstagen Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstauffallentschädigung gewährt.

(3) § 2 Abs. 1 lautet nunmehr:

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Vorsitzender eine monatliche Entschädigung vom 450,-- €

(4) § 3 Abs. 1 lautet nunmehr:

(1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 50,-- €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.8.2014 in Kraft.

Tremmersdorf, den 8.7.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seitenthaler Gruppe

Josef Wiesend

1. Vorsitzender

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz hat am 12. März 2014 die Änderung der Entschädigungssatzung erlassen. Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2014 vom 16.04.2014 S.46.

Neustadt a.d.Waldnaab, 13.08.2014

Landratsamt

Dr. Scheidler

Oberregierungsrat

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz hat am 12. März 2014 die Änderung der Verbandssatzung erlassen. Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2014 vom 16.04.2014 S.47.

Neustadt a.d.Waldnaab, 13.08.2014
Landratsamt

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes
Neustadt a.d. Waldnaab

(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 30 Abs.2, Art. 43, Art. 44, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - (BayRS 2020 – 6 – 1 – I) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

„Grundschulverband Neustadt a.d. Waldnaab“

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Schulsitzgemeinde)

§ 3 Schulverbandsumlage

Die Schulverbandsumlage ist mit jeweils einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober zur Zahlung fällig. Sofern die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der Raten noch nicht erlassen ist, sind Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der vorjährigen Umlageschuld zu leisten.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbstständige bzw. freiberuflich Tätige sind, die ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

d) wenn sie haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig sind, bzw. nicht mehr als 10 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt sind. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage und Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3,4 und 5 Buchstaben c) und d) werden wie folgt festgesetzt: Zu Abs. 3: 25,-- Euro, zu Abs. 4 : 25,-- Euro; zu Abs. 5 c) und d) : 30,-- Euro.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.06.2008 außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 07.07.2014

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

Satzung **zur Regelung von Fragen der Verfassung des Hauptschulverbandes** **Neustadt a.d. Waldnaab**

(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erläßt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 44, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020 – 6 – 1 – I) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

„Hauptschulverband Neustadt a.d. Waldnaab“

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Schulsitzgemeinde) geführt.

§ 3 Schulverbandsumlage

Die Schulverbandsumlage ist mit jeweils einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober zur Zahlung fällig. Sofern die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der Raten noch nicht erlassen ist, sind Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der vorjährigen Umlageschuld zu leisten.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständige bzw. freiberuflich Tätige sind, die ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig sind, bzw. nicht mehr als 10 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt sind. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage und Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen.
- (6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3,4 und 5 Buchstaben c) und d) werden wie folgt festgesetzt: Zu Abs. 3: 25,-- Euro, zu Abs. 4 : 25,-- Euro; zu Abs. 5 c) und d) : 30,-- Euro.
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.06.2008 außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 07.07.2014

Rupert Troppmann

1. Vorsitzender

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich der Marktgemeinde Leuchtenberg

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

A n o r d n u n g :

1. Die Gebiete im Umkreis von 1 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück FlNr. 673/5 der Gemarkung Leuchtenberg werden zum Sperrbezirk erklärt.

Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Anordnung ist.

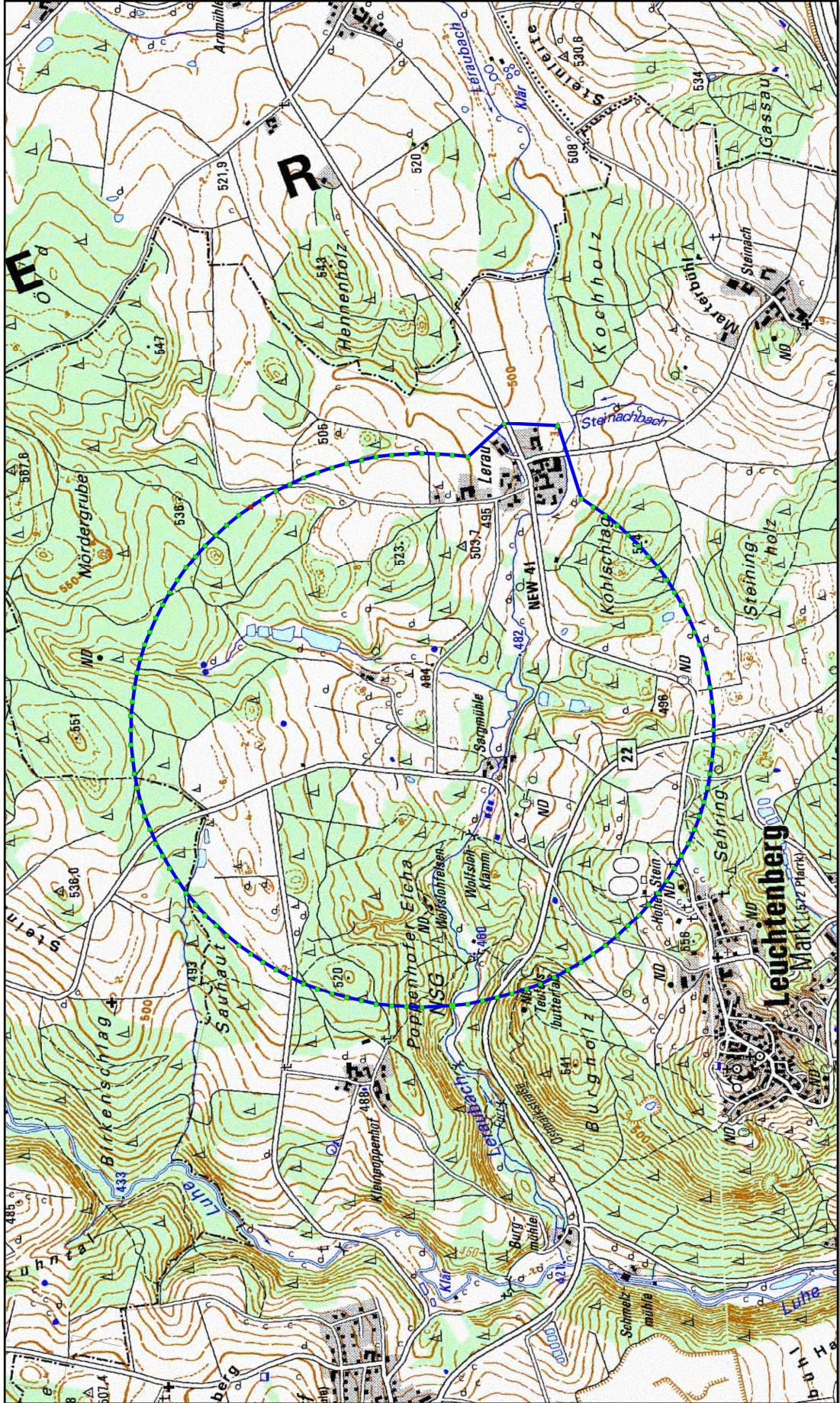
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 4.1 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen.
 - 4.2 Ferner gilt dies nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab – Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz – anzuzeigen.
7. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
9. Diese Anordnung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Anordnung kann mitsamt den Gründen und der Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 34, Maistraße 7 – 9, 92637 Weiden i.d.OPf. und bei der Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 11.08.2014

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Sachgebiet 34, Az. 34-5651.07.02

Zapf
Oberregierungsrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.